

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. LXXI.

Luzern, 11. Hornung 1799.

Der Minister der Wissenschaften und Künste, an alle Künstler in Helvetien.

Bürger!

So lange unser helvetisches Vaterland durch die alten Kantonsregierungen zerschnitten und gelähmt war, hatten die Museen fast überall, und selbst in den Ländern der Fürsten eine schönere Freistätte, und besuchten Altäre, als bei uns*). Die Zeiten sind vorüber; Helvetien verjüngt sich; das Vaterland blickt mit gleicher Liebe auf alle seine Söhne herab, und umarmt sie ohne Unterschied. Auch ihr, edle Künstler, habet auf des Vaterlands zärtliche Aufmerksamkeit gerechte Ansprüche. Eure Muse, die sonst nur allein dem Solde des Auslands dienstbar war, weiht sich nun dem Vaterlande; und inzwischen in allen unsern Thälern das dumpfe Geräusch des Krieges schallt, dränget ihr euch zusammen in einen Bund, um mitten unter dem Waffengetümmel dem theuren Vaterlande die Vortheile und Früchte des Friedens zu gewähren.

Ihr, die ihr ehemals den Regierungen der Kantone kaum namentlich bekannt waret, — ja auch selbst unter einander unbekannt bliebet — Ihr werdet jetzt aufgefodert, euch der allgemeinen stellvertretenden Regierung zu entdecken, und ihr eure Wünsche und Vorschläge zur Förderung der Künste in unserm gemeinschaftlichen Vaterlande mitzutheilen.

Ich lade hiemit also alle edle Künstler im ganzen Umfange der helvetischen Republik wohnhaft, ein, besonders diejenigen, welche in der Malerei, Kupferstechkunst, Stempel- und Formschneidekunst,

*) Füssli, der Schakespear der Maler, fand in England erst Aufmunterung seines Talents.

Weber lernte die Landschaftsmalerei nicht im Schooße der schönen helvetischen Natur, sondern an den Ufern der Themse und an den entfernten Gestaden der Enlands des Ozeans. Er war von Bern und der Maler Coock.

Kauterburg musste die Bewunderer seines Rheinfalls in London aufsuchen; und Rom nahm Trippeln und Neapel Duerck' auf. Für die helvetischen Künstler war jedes andere europäische Reich, nur die Schweiz selbst nicht, Vaterland.

in der Musik (besonders in der Composition) in der Baukunst aller Art, in der Bildhauer- u. s. f. arbeiten, mir folgende Anzeigen zu machen und zu melden:

1. Ihre Namen, Geburtsort, Wohnort und Alter.
2. In welcher Kunst sie vorzüglich arbeiten, und was sie darin bisher schon geliefert haben.
3. Anzeigen von solchen Künstlern, welche bisher unbekannt in Helvetien lebten, und wegen ihrer Talente und Verdienste hervorgezogen zu werden verdienen; nebst Angabe der Ursachen, warum die Namen dieser Künstler so lange in Dunkelheit vergraben blieben.
4. Vorschläge auf welche Weise im Vaterlande die Künste am meisten befördert werden, und für das Vaterland am nützlichsten angewandt werden. Ferner: wo auf welche Art, und um welche Zeit die Kunstwerke lebender helvetischer oder in Helvetien lebender Künstler aufgestellt werden können?

5. Angabe der Hindernisse, welche sich den Fortschritten der Künste bisher in der einzelnen Kantonen am meisten entgegen stemmten.

Luzern den 11. Januar 1799.

Der Minister der Wissenschaften und Künste.
Stapfer.

Gesetzgebung:
Großer Rath, 18. Januar.

(Fortsetzung.)

Ackermann bezeugt, daß für das Glück Helvetiens wir die Religion besonders unterstützen müssen, und da diese Gemeinde so viel Aufopferungen machen will, um ihren Endzweck zu erreichen, so stimmt er Zimmermann bei. Mäschli wünscht sogleich diesem Begehren zu entsprechen. Schlumpf folgt Zimmermann. Wohler stimmt Mäschli bei. Zimmermanns Antritt wird angenommen und in die Kommission geordnet: Zimmermann, Blatmann und Wohler.

Joh. Roth von Melseken, im Distrikt Altishofen, fodert seiner Armut wegen Erlaubniß, in einem Felssen eine Wohnung auszuhauen zu dürfen. Elminger fodert Entsprechung der Bitte dieses armen Mannes. Kilchmann will, auf das Gesetz der Baufreiheit be-

gründet, zur Tagesordnung gehen. Zimmernmann fodert Verweisung an das Direktorium, um von diesem eine zweckmässigere Begünstigung dieses armen Manne zu sich vorschlagen zu lassen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Berfolgte patriotische Bürger von Olten fodern ein unparthenisches Gericht über ihr Entschädigungsbegehren. Huber fodert Verweisung an diejenige Kommission, welcher die Petitschrift der Zürcher Patrioten zugewiesen wurde. Koch bemerkt, daß diese Petitschrift den Richter, nicht als im Ausland sich befindend, sondern als Anhänger der alten Ordnung der Dinge anzeigen, daher diese Angabe untersucht und also dem Direktorium zugewiesen werden muß. Hammer bezeugt, daß diese Richter meist Anführer der Landstürme waren, die die Patrioten gefangen nahmen, und daher stimmt er Huber bei. Huber findet, es sey immer schwer, den Patrioten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, weil man da alle mögliche Formen entgegen zu setzen suche: da er auch mit Sorgfalt handeln will, so beharret er auf seinem Antrag. Zimmernmann stimmt ganz Koch bei, weil hier eine Anklage gegen ein Distriktsgericht enthalten ist, welches in der Petitschrift der Zürcher Patrioten nicht der Fall war. Koch bedauert, daß man immer gegen Mitglieder losziehe, welche nicht immer dem bloßen Namen von Patrioten schmeicheln, da ihm aber dieses gleichgültig ist, so beharret er auf seinem ersten Antrag. Huber beharrt auch auf seiner Meinung und erklärt, daß er Koch und Zimmermann für eben so gute Patrioten halte, als sich selbst, aber dagegen bedauert, daß, weil einige Patrioten ihre Forderungen überspannt haben, man nun alle Patrioten in den gleichen Siegel schmeissen wolle. Billeter findet, diese Leute seyen wenigstens Unglückliche, und also müsse man ihnen wenigstens einen Richter anweisen; er stimmt also Huber bei, will aber auch zugleich die Petitschrift dem Direktorium zuweisen. Hammer beharrt auf Hubers Meinung. Legler bemerkt, daß wir nicht Richter sind, und daß Klagen gegen Gerichte nicht uns, sondern dem Direktorium zugehören. Zimmernmann beharrt mit Überzeugung auf seiner Meinung, durch diejenigen Gründe unterstützt, welche Legler aussetzt. Die Botschaft wird dem Direktorium zugewiesen.

B. Zschocke fodert Postfreiheit für das patriotische Blatt, der Schweizerbot. Huber würde wieder diese Petitschrift sprechen, wenn er das Blatt, von dem hier die Rede ist, nicht kennete: allein da dasselbe so ganz seinem Endzweck entspricht, so fodert er nicht nur Entfernung sondern Ehrenvolle Meldung dieses Blatts. Koch stimmt dem Lobe dieses Blattes bei und will der Petitschrift entsprechen. Billeter kennt den wohlthätigen Einfluß dieses Blatts, und stimmt Koch bei. Schluß folgt. Lacoste ist gleicher Meinung, fodert aber auch Postfreiheit für den zu erwartenden französischen Schweizerischen Republikaner. Zimmernmann folgt auch, und wünscht eine Kommission über

das andere Volksblatt, an dem vielleicht etwas zu ersparen wäre, weil es nicht besonders zweckmässig ist. Tomini glaubt, es sey bedenklich eine Ausnahme mit einem einzigen Zeitungsblatt zu machen, und er weiß nicht, warum der Schweizerbot Franco in der Republik herumgesandt werden sollte, während der Schweizerische Republikaner, der doch wichtiger ist, nicht Franco versandt wird. Er fodert Verweisung des Ganzen in eine Kommission. Dieser letzte Antrag wird angenommen und in die Kommission geordnet: Huber, Vondrasslue und Michel: zugleich wird auch dieser Kommission aufgetragen zu untersuchen, ob das gesetzlich bestimmte Volksblatt seinen Zweck erreiche.

Hans Ziegger von Wierenwyl, Distrikt Zollikofen, Kanton Bern, begeht, daß er der Gemeinde Aescholtzen weder Einzug noch Erschätz von einem nach Annahme der Konstitution geschehenen Kauf bezahlen müsse. Diese Botschaft wird bis nach dem Gesetz über die Bürgerrechte vertagt.

David Bürgi von Lyss, Distrikt Schüpfen, begeht von der gesetzlichen Wahlzeit, nach der Scheidung von seiner Frau, enthoben zu werden, um wieder heirathen zu können. Man geht einmütig zur Tagesordnung.

Senat, 13. December.

Präsident: Müret.

Der Beschluss, welcher dem B. Peter Gysi, Kanton Fryburg, die Legitimation seines Sohnes bewilligt, wird zum zweitenmal verlesen.

Fornierod bemerkt, daß es mit diesen Legitimationsbewilligungen gerade die nemliche Bewandtniß hat, wie mit den Ehen zwischen Geschwisterkindern. Das gesetzgebende Corps verliert sehr viel Zeit mit einzelnen Beschlüssen darüber, während Menschlichkeit und Constitution uns gebieten, zu beschließen, daß es keine Bastarde mehr in Helvetien gebe und daß alle barbarischen gegen außer der Ehe erzeugte Kinder vorhandenen Gesetze, aufgehoben sind. Berthollet stimmt von Herzen in diese Gesinnungen ein, fügt aber hinzu, daß wirklich sich der grosse Rath mit dem allgemeinen Gesetz beschäftige — und rath zur Annahme. Der Beschluss wird angenommen.

Eben so derjenige, welcher erklärt daß jeder Einwohner Helvetiens auf seinem Grund und Boden bauen darf, vorbehaltend daß die Rechte und das Eigentum der Nachbarn nicht verlegt und die allgemeinen Baupolizeigesetze beobachtet werden.

Zwei Beschlüsse werden zum erstenmal verlesen, deren wir in der Folge gedenken werden.

Der grosse Rath lädt durch eine Botschaft den Senat ein, bei Verwerfungen wegen Redaktionsfehlern, die aufgefundenen Fehler zugleich anzugeben, da sonst die Aufsindung derselben seinem Bureau oft viele Zeitraube, indem die ganz gleichförmige Auffassung der

Gesetze in beiden Sprachen nicht ohne Schwierigkeit ist.

Auf Zäslins Antrag wird diese Botschaft der bereits vom Senat über die Verwerfungen wegen Redaktionsfehlern niedergesetzten Commission zugewiesen.

Reding und Laflechere legen im Namen der gestern ernannten Commission über den die Organisation der Miliztruppen enthaltenden Beschlusses folgenden Bericht vor.

Die Commission, welche Sie beauftragt haben, den Beschluss des grossen Raths vom 10 December in Bezug auf die Organisation der Miliztruppen zu untersuchen, glaubt ihren Bericht und das Resultat ihrer sorgfältigen Beobachtungen über diesen wichtigen Beschluss dahin beschränken zu können, daß sie den Plan im Ganzen genommen, und die Hauptgrundsätze derselben den lokalen und ökonomischen Verhältnissen ganz angemessen, und mit aller Rücksicht auf die vermaligen Umstände entworfen, beinebens aber in demselben einige Artikel findet, welche nach dem Dafürhalten Ihrer Commission, theils deutlicher bestimmt, theils ganz umgedeutet werden sollten. Da aber diese Artikel durch nachfolgende Beschlüsse erläutert und abgeändert werden können, so hat die Commission einmuthig befunden, daß hauptsächlich wegen der Dringlichkeit des Gegenstandes dem Senat die Annahme dieses Beschlusses anzurathen seye, und begnügt sich, demselben ihre Bemerkungen über diejenigen Artikel mitzutheilen, welche nach dem Bedürfnen der Commission einer Erläuterung oder Abänderung zu bedürfen scheinen.

3ter Artikel. Bei diesem Artikel dürfte einige Rücksicht auf die Bemerkungen der Bürger Augustini und Barcas genommen, und nach dem Bedürfnen der Commission die Annahme von der Miliz wenigstens auf diejenigen ausgedehnt werden, welche die Theologie studiren, und wirklich Weihungen empfangen haben; weil das Gegentheil in verschiedenen Rücksichten grosses Aufsehen erregen, und wirklich von Folgen seyn könnte.

12ter Artikel. In diesem Artikel findet die Commission, daß die Bestimmung der Mannschaft, welche jede Gemeinde für das Elitenkorps zu liefern habe, gar zu sehr der Willkür überlassen sey, und daß die Anzahl gar leicht in dem Plan hätte bestimmt werden können. z. B. eine Gemeinde, wo 25 Männer sind, liefert den Drittel wie von 24 — 26 wie 27 u. s. w.

13ter Artikel. Im zweiten § wo es heißt: „In einer Familie, wo zween oder drei unverehelichte Brüder sind;“ sollten um aller Willkür und Gefahrde vorzubeugen, nothwendig noch die Worte stehen: welche das bestimmte und erforderliche Alter haben.

18ter Art. Die Commission glaubte, daß die in diesem Artikel enthaltene Annahme von dem Wo-

auf einzelne Söhne, dahin ausgedehnt werden könne, daß diese nämlich erst vor den verheiratheten von 25 bis 30 Jahren zum Heirathen sollten angehalten werden können.

Der 50ste Art. sagt: Die Unteroffiziers, Corporale und Tambours, werden kurze Säbel tragen, läßt aber unbestimmt, ob sie selber anschaffen, oder ob sie ihnen vom Staat angeschafft werden müssen.

54ster Art. Die Uniform, welche in diesem Artikel bestimmt wird, hat weder den Beifall der Generalinspektoren, noch je eines Glieds der Commission erhalten können. Wenn der grosse Rat bei der Auswahl derselben durch ökonomische Rücksichten geleitet ward, so hat er auch hier seine Absicht verfehlt, aus Ursachen die schon gestern angeführt worden sind. Am wenigsten ist bei dieser Auswahl einige Kenntniß des jugendlichen Geistes zu Rath gezogen worden. Zuverlässig ist der Eindruck, den ein schönes heiteres, oder düsteres trauriges und abgeschmacktes Kleid auf einen jungen Mann macht, nicht so gleichgültig, als man vielleicht glauben möchte. Wie mancher muntere Junge ist schon durch den Reiz einer niedlichen Uniform zum Kriegsdienst gelockt worden. — Auch das schwarze Federwerk scheint der Commission und den Generalinspektoren in jeder Hinsicht übel gewählt. Erstlich ist es bei andern Truppen als Kanoniers unter keinem Militair gebräuchlich. Zweitens ist das weiße Feder viel leichter zu unterhalten und zu putzen. Drittens endlich scheint die schwarze Ledergarnitur diesen Trauerrust allzu vollständig zu machen.

Die Commission wünscht also sehr mit den Generalinspektoren, daß diese Montur wenigstens durch einige in einem folgenden Beschuß zu bestimmende Abänderungen um etwas belebt werden möchte.

59ster Art. In diesem Artikel ist zu wenig Rücksicht auf Lokalverhältnisse genommen worden. Dieses kann aber durch das besondere Reglement näher bestimmt werden, von welchem im 60 Art. die Rede ist.

Im 61 Art. scheint das Wort provisorisch ganz überflüssig und schlechterdings zu nichts dienlich als den Eifer in Erlernung der Manövres zu schwächen.

68ster Art. Die Commission dürfte dem Senat die Annahme dieses Artikels nicht anrathen, indem derselbe ungerecht, in Absicht auf die Gemeinden und die Besitzer der ehemaligen Lehensrechte seyn würde; wenn sie nicht durch den Aufschluß, den sie über denselben von den Generalinspektoren erhalten, darüber beruhigt, und überzeuget wäre, daß bis zur Erscheinung einer neuen dießfälligen Ordensanz dieser Artikel keine widrige Folgen veranlaßen würde. — Die Commission, indem sie hiemit ihren Bericht schließt, rathet endlich nochmals dem Senat die Annahme eines Plans an, der so viele wesentliche Vortheile in sich vereint, und dessen Unvollkommenheiten durch folgende Beschlüsse so leicht verbessert werden können.

Mittelholzer findet, es sei durch den Commissionalbericht klar geworden, daß die Commission doch von dem Nutzen war, daß der Senat einen Tag später nun gern annehmen wird, was er seines Bedenkens hätte gestern annehmen sollen. — Die unbedeutenden Einwendungen sind leicht zu widerlegen. Die theologischen Jöglinge werden die gegenwärtigen alten Theologen an Patriotismus müssen übertreffen lernen. Die vorgeschlagene Kleidung wird an Dauerhaftigkeit die eines bundschäfigten Springinsfeld übertreffen; der Republikanismus soll im Herzen vorhanden, und nicht auf die Kleidung genährt seyn. Er stimmt zur Annahme.

Rahn hat gestern auch aus Ueberzeugung der Dringlichkeit, zur Abstimmung ohne Commission seine Stimme gegeben; nun aber da die Sache durch eine Commission untersucht, und neuerdings erörtert worden, so will er einige Bemerkungen beifügen, die zum Theil mit denen der Commission zusammentreffen. Aus vollem Herzen stimmt er den Bemerkungen von Barras, wegen der Ausnahme die für junge Studierende statt finden sollte, bei; um so mehr, da er weiß, daß über diesen Gegenstand bereits die kräftigsten Vorstellungen beim Direktorium gemacht worden sind. — Jöglinge, die sich zu Volkslehrern, Aerzten, Wundärzten bilden, sollen ins Elitencorps eingeschrieben werden, während sie als Feldprediger, Aerzte, Wundärzte und Apotheker, in der Folge auch beim Militär bessere Dienste leisten könnten. — Die Missbräuche die man von solchen Ausnahmen besorgen möchte, können durch besondere Gesetze vorgebogen werden. Unter den alten Regierungen wurden die Studierenden auch von Zeit zu Zeit in den Waffen geübt, ohne daß dadurch der Lauf ihrer Studien wäre unterbrochen worden. Für die Organisation der Truppen hätte er gewünscht, daß man sich nicht so ausschließlich an französische Reglement gehalten, sondern auch andere, besonders das vor treffliche preußische zu Rath gezogen hätte. — Die einformige dunkle Uniform ist auch in Rücksicht auf Gesundheit keineswegs gleichgültig, und muß zumal bei der Sommerhitze sehr beschwerlich fallen. — In dem Etat-Major findet er keinen Feldarzt und keinen Apotheker; in Frankreich bezeichnet die Benennung Officiers de santé, Wundärzte, die zugleich auch arzneiliche und pharmaceutische Kenntnisse besitzen; bei uns trifft man diese Vereinigung wenigstens jetzt noch nicht leicht an; ein Oberfeldarzt, ein Wundarzt und ein Apotheker scheinen ihm darum in Friedens- und in Kriegszeiten, bei stehenden und beweglichen Lazaretten, äußerst nothwendig zu seyn; nicht weniger wesentlich ist die Verfügung, daß die Feldärzte wissenschaftlichen Prüfungen unterworfen werden. — Es ist auch Patriotismus für die Gesundheit unsrer Soldaten zu sorgen. — In dem Verzeichniß der Dinge, die sich in der Patronatsche jedes Soldaten befinden sollen, ist die Charpie vergessen. —

Alle diese Bemerkungen sollen ihn indes auch heute nicht abhalten, den so dringlichen Beschlüß anzunehmen, besonders in Hoffnung, durch eine Einladung des Direktoriums an den großen Rath, könnten einige der geringsten Fehler leicht noch gehoben werden.

Forn er od findet die Commissionaluntersuchung habe nun ein für die Arbeit der Generalinspektoren sehr günstiges Zeugniß geliefert; die Bemerkung von Barras und Rahn in Betreff der Studierenden, sei sehr richtig und er hofft, ein nachfolgender Beschlüß werde ihr Gerechtigkeit wiederaufheben lassen. — Die dunkle Farbe gefällt ihm noch immer nicht, und er meint, der Patriotismus müsse durch sie nach und nach verloren gehen. Er stimmt zur Annahme.

Augustini kann auch nicht finden, daß die Commission unnütz gewesen sey; ohne sie waren so manche gute Bemerkungen, die ihr Bericht enthalt, nicht gemacht worden, und weder das Direktorium noch der große Rath wären im Fall davon Gebrauch machen zu können. Ich kann nicht des B. Mittelholzer's Meinung seyn. Noch heute glaube ich, daß die Commission nützlich, ja nothig war. — Ohne die Commission wären die zahlreichen Beobachtungen nicht zusammengetragen, somit der große Rath oder das Direktorium nicht zu den gehofften Verbesserungen verleitet worden.

Belangend die Jöglinge des Altardienstes stimme ich auch mit dem B. Mittelholzer nicht ein, sondern ich bin noch heute der nämlichen Meinung, und ich fühle eine Satisfaktion, daß der rechtschaffene, tiefsinnde B. Rahn auch gleicher Gesinnung ist.

Scherer stimmt der Commission bei; die Studierenden möchte er nicht ausnehmen; denn wenn diese Ausnahme statt finde; so meint er, würden heute noch alle Herrensohne in großen Städten lieber Schüler werden wollen, als Vertheidiger des Vaterlands. — Eher wollte er die einzigen Söhne der Repräsentanten ausnehmen lassen; denn viele Repräsentanten haben ihre Familien und ihre Gewerbe verlassen müssen, sie sind wie gestorben für dieselben, sie sind nicht reich, und die Familien hängen nun ganz allein von einem einzigen Sohne ab. — Das sagt er aber vorzüglich nur in Bezug auf die 18.000 Mann Hülfs-truppen für Frankreich, wann sie etwa nicht freiwillig gefunden werden sollten. — Er nimmt den Beschlüß an.

Frossard spricht für die Annahme. Bertholet bezeugt, daß er zur Annahme stimme, einem Kranken gleich, der mit Widerwillen eine Arzney verschlukt, weil er sich davon heilsame Wirkung für seine Gesundheit verspricht.

Müng er nimmt auch an, in Hoffnung jedoch, daß die durch den Beschlüß beibehaltene alte Ordnung in Rücksicht der Cavalerie bald werde abgeändert werden, denn in den Kantonen wenigstens, die er kennt, ist die Cavalerie höchst fehlerhaft vertheilt,

und bei einer verhältnismässigen Abtheilung ist er versichert daß es genug Freiwillige geben würde.

Muret stimmt auch zur Annahme, hält sich aber verpflichtet, die Zweifel so er hat, öffentlich zu äussern. Von der militärischen Seite will er den Beschluss nicht angreissen, dazu fehlet es ihm an Kenntnissen, und er ist von der Güte der Arbeit ihrer Verfasser wegen, überzeugt. Aber der 68. Art. lässt die Cavalerie auf dem alten Fuß bestehn. Welcher war dieser? — Er stammte aus dem Feudalsysteme her, und es waren Gemeinden, Wirthshäuser, Partikularen, die gegen ihre ausschliesslichen Rechte und Privilegien eine bestimmte Zahl Dragoner stellten. Nun die ausschliesslichen Rechte nicht mehr bestehen, ist es lächerlich, die damit verbunden gewesenen Abgaben weiter zu fordern. Die Commission will darüber Aufschluss und Beruhigung verschaffen, indem sie von den Generalinspektoren vernommen zu haben versichert, der Artikel soll bis zur Erscheinung einer neuen Ordonnanz nicht vollzogen werden: allein ein Gesetz annehmen lassen, um es nicht zu vollziehen, widerspricht sich selbst, und Ordonnanzen die von untergeordneten Stellen herrühren, können niemals Gesetze aufheben, oder an ihre Stelle treten.

Zulauf macht auch einige Bemerkungen über die im Kanton Bern zumal statt findende ungleiche Belastungen der Gemeinden für Cavalleriestellung; in Hoffnung, es werde auf die besonders bedrangten Gemeinden billige Rücksicht genommen werden, will er annehmen.

Ruepp unterstützt Nahns Bemerkungen, und hofft, sie werden bei nachfolgenden Resolutionen wohl erwogen werden, denn es sey erwiesen, daß die Wissenschaften dem Staat eben so nützlich werden können als die Soldaten.

Der Beschluss wird einmuthig angenommen.

Bay und Zäslin berichten jener im Namen der Majorität, dieser im Namen der Minorität der Commission über den Friedensrichterbeschluss. (Beide Gutachten sind bereits abgedruckt, S.)

Lüthi von Langn. bekennt sich zur Minorität, die den Beschluss annehmen will, und findet die Verwerfungsgründe der Majorität unerheblich. — Kein Gesetz sagt er, verbietet die Friedensrichter unter den Municipalbeamten zu wählen; was also das Gesetz nicht verbietet, das kann man thun. So werden Schreiber und Weibel der Municipalitäten füglich auch zugleich für die Friedensrichter dienen können. Die Kosten einwänden sey am leichtesten zu beantworten. Durch die Friedensgerichte werden eine Menge Streitigkeiten unterdrückt werden, die sonst an die obersten Autoritäten gebracht, und durch die tausend Familien ruinirt würden. — Die Hälfte der Distriktsgerichtskosten wird erspart werden.

Augustini spricht im Sinne der Majorität der Commission.

Berthold ebenfalls; die Minorität irre sich,

wenn sie glaubt, durch die Friedensgerichte würden die Arbeiten der Distriktsgerichte vermindert; der Streitsüchtige würde sich nicht minder wie zuvor an diese wenden.

Kubli erklärt, daß es jetzt nicht um die Frage zu thun sey, ob man Friedensrichter wolle, sondern ob man sie auf die Art und Weise billigt, wie der grosse Rath sie vorschlägt; der gegenwärtige Plan sei aber von dem früher verworfenen nur wenig verschieden, und nirgends habe jener Beifall gefunden, sondern allenfalls sei der Senat um seine Verweisung belobt worden. Würde man nun den gegenwärtigen Beschluss annehmen, so würde man sich in den Strom hinein, und würde einem neuen Heer von Advokaten Thür und Thor öffnen. Er will seine Begriffe näher darlegen: gerne glaubt er, daß geslehrte Leute wie der Verfasser des Municipalitäten- und Friedensrichtergutachtens, oft sehr gute Sachen machen können, aber sie sollten sich auf ihr Fach einschränken; denn die immer lesen, schreiben, auf ihrem Zimmer sitzen, den Kopf hängen, bringen Sachen zum Vorschein, die das Volk wahrlich nicht versteht. Er würde eine ganz einfache Friedensrichter- und Prozeßform in Civilsachen allenfalls für 1 Jahr zur Probe, vorschlagen: 1) Müssten alle Prozesse nur mündlich geführt werden. 2) Alle Advokaten wären gänzlich abgestellt, und verboten. 3) Kläger und Beklagte tragen ihr Geschäft ganz allein und selbst vor; nur Bevogtete und Blödsinnige lassen sich vertreten. 4) Kläger und Beklagte wählen aus den Municipalbeamten ein paar Männer, zu denen sie das beste Vertrauen haben; diese suchen auf gütliche Weise den Frieden zu vermitteln. 5) Ist gütliche Vergleichung nicht möglich, so sprechen sie auf der Stelle und ohne Appellation, über Sachen von weniger als 8 Franken an Werth. 6) Sachen von höherem Werth, die nicht verglichen werden können, kommen ans Distriktsgericht. 7) Die Distriktsgerichte versuchen zuerst abermals gütliche Vermittlung. 8) Nicht erhaltlichen Falls sprechen sie ohne Appellation, in Sachen, unter 2 Duplonen. 9) Wichtigeren Fällen können vom Distriktsgericht auch ans Kantonsgericht gezogen werden. 10) Fälle des 89. §. der Constitution, können auch für den oberen Gerichtshof gezogen, und um Cassation angesprochen werden. — Die geringen Kosten bei diesem Prozeßgang würden Kläger und Beklagte gemeinschaftlich tragen. — Er verwirft den Beschluss.

Devevey glaubt, wir sollen vor Allem bei der Constitution bleiben; sie bestimmt 3 richterliche Instanzen; er will nun nicht zu einer vierten Hand geben, die eine Menge neue und kostbare Beamte erfordern würde. Er will das Friedensrichtergeschäft den Municipalitäten zuweisen, und verwirft den Beschluss.

Genhard stimmt Kubli bei.

Auf Lüthis v. Sol. Antrag wird die Fortsetzung der Discussion auf Morgen vertagt.

Grosser Rath, 19. Januar.

Präsident Graf.

Näf erhält auf Begehrung für 8 Tag Urlaub.

Folgendes Gutachten über die Unterstützung der Urselinerinnen wird in Berathung genommen.

{ Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß laut dem 14. S. des Gesetzes vom 17. Okt. es nothig ist, den Verlauf der Pensionen aller nunmehrigen Stifts und Ordenspersonen in Helvetien zu bestimmen, welche schon in die Civilgesellschaft zurückgekehrt sind, oder hinstro zurückkehren werden:

In Erwägung, daß diese Bestimmung aber von der genauesten Kenntniß der Anzahl der in den helvetischen Stiftern und Klöstern befindlichen Personen und von dem Vermögen derselben abhängt:

In Erwägung, daß diese Angaben in Betreff der ehemaligen Urselinerinnen von Luzern genugsam bekannt sind:

In Erwägung, endlich, daß laut der Konstitution jedermann, der sich durch seine Talente dem Staat nützlich macht, zu einer Belohnung berechtigt ist, und dieses bei den Urselinerinnen besonders statt hat, welche, obwohl sie in den Civilstand zurückgetreten sind, doch den Unterricht der Jugend fortgesetzt haben:

hat der grosse Rath beschlossen:

1. Das Direktorium ist dringend eingeladen, die im 6. S. des Gesetzes vom 17. Sept. vorgeschriebene Verzeichnisse dem gesetzgebenden Corps bald möglichst einzufinden.

2: Allen ehemaligen Urselinerinnen von Luzern ohne Unterschied soll eine vorläufige Unterstützung von 160 Schweizerfranken sogleich ausbezahlt werden. Diese ist vom 1. Sept., da sie ihr Kloster abgetreten, bis auf den 1ten Merz auf Rechnung einer jährlichen Unterstützung von 320 Franken berechnet.

3. Denjenigen Urselinerinnen, welche mit so viel Eifer sich dem Unterricht der Jugend gewidmet oder hinstro widmen werden, wird eine Zulage entrichtet werden, welche, ihre Pension mitgerechnet, den Gehalt aller Lehrerinnen in Helvetien nicht übersteigen kann, aber aber von den Tag an, da sie den Unterricht übernommen haben, laufen wird.

Schlumpf findet die im ersten S. enthaltene Einladung an das Direktorium nicht zweckmäßig in diesen Gesetzesvorschlag eingeschlossen, sondern glaubt, sie soll einzig behandelt werden; in Rücksicht der Pension die den Urselinerinnen hier vorgeschlagen wird, würde er gerne etwas mehr vorschlagen, allein die Kräfte des Klosters gestatten es nicht, daher fordert er in dieser Rücksicht Annahme des Gutachtens. Auf Eschers Antrag wird das Gutachten § weise behandelt.

§: 1. Escher fordert, daß dieser S. aus diesem Gesetzesvorschlag weggelassen werde: dagegen die in demselben enthaltene Einladung an das Direktorium abgesetzt werde ohne vorhergegangene Mittheilung an den

Senat. Gustor stimmt Eschern bei, doch will er die Einladung ans Direktorium auch durch den Senat gehen lassen. Desloes vertheidigt das Gutachten, weil der S. I. mit dem übrigen Theil des Gutachtens in genauer Verbindung ist. Zimmermann bemerkte, daß dieser S. den allgemeinen Gegenstand der Pensionierung der Klostergeistlichen angeht, und hier nur ausschliessend von den Urselinerinnen die Rede sein soll: ferner gehört die Anbahnung aller Geschäfte offenbar ausschliessend dem grossen Rath zu, also sollen auch Aufforderungen für Hülfsmittel zu dieser Anbahnung keineswegs durch den Senat gehen: er folgt also Eschern. Schlumpf ist gleicher Meinung, besonders da sich diese Einladung auf ein schon vorhandenes Gesetz beruft. Andeworth stimmt auch bei. Eschers Antrag wird angenommen.

§ 2: Escher glaubt, als man die Commission aufforderte ein Gutachten über die Unterstützung der Urselinerinnen zu entwerfen, habe die Versammlung keineswegs schon die Bestimmung einer jährlichen Leibrente im Auge gehabt, sondern einzig eine auf Rechnung einer solchen künftig zu bestimmenden Leibrente, vorauszubezahlende Unterstützung, für diese um den öffentlichen Unterricht sowohl verdienten Bürgerinnen; er fordert also, daß ohne jetzt schon in ein künftig zu bestimmendes Jahrgehd einzutreten, jeder ehemaligen Urselinerin sogleich 200 Franken auf Rechnung, vom Staat ausbezahlt werden. Schlumpf stimmt ganz bei, weil die Bestimmung von Leibrenten jetzt noch bedenklich wäre, und doch anderseits die Unterstützung höchst dringend ist; doch wünscht er, daß den Schwestern nur 150 Franken gegeben werden. Müller stimmt beiden Anträgen bei. Gustor stimmt Eschern bei, doch will er 220 Franken geben und keinen Unterschied zwischen den Klosterfrauen und den Schwestern machen, weil beide Arten dieser ehemaligen Urselinerinnen gleiche Unterstützung verdienen. Erlacher will abstimmen. Desloes widersetzt sich Erlachern, und glaubt, auch dieser 2. S müsse nun abgeändert werden, weil der 1. S davon weggenommen worden sei; übrigens bemerkte er, daß die Commission auch nur eine bloß provisorische Unterstützung vorschlagen wollte, und die 160 Franken auf Rechnung eines provisorischen Jahrgehalts vorschlug; er stimmt daher für das Gutachten. Andeworth stimmt Eschern bei, weil der Staat nur die Pflicht auf sich hat, die Klostergeistlichen zu erhalten, und die Schwestern so gut als die Frauen auf diese Unterstützung Anspruch haben. Es wird eine einstweilige Unterstützung von 220 Franken für jede Urselinerin ohne Unterschied erkannt.

§ 3: Escher glaubt, es soll ein Gesetz nicht blosse unbestimmte und unsichere Versprechungen enthalten, deren Erfüllung weder der Versprecher noch der dem versprochen wird, vorausseicht. Da nun die Republik große Mühe haben wird nur die allernotbehördsten Elementarschulen gehörig in Gang zu bringen, und

man die Errichtung von eignen Unterrichtsanstalten für die weibliche Jugend auf Kosten der Nation noch nicht vorsieht, so wünscht er Vertragung dieser Versprechung und also Durchstreichung dieses etwas zu voreiligen §. Und er weißt bezeugt, daß die Commission glaubte diesen Besatz noch vorschlagen zu müssen, um die Urselinerinnen aufzumuntern in ihren gemeinnützigen Bemühungen für den Unterricht der Luzerner weiblichen Jugend fortzufahren; da er aber keine so baldige Erfüllung dieser Versprechung vor sieht, und weiß, daß dieser Unterricht immer noch fortgesetzt wird, so läßt er sich die Weglassung dieses § gefallen. Schlumpf stimmt Eschern bei, und fordert Verweisung dieses § an die Erziehungscommission. Huber folgt Schlumpf mit dem sich auch Escher vereinigt und dessen Antrag angenommen wird.

Huber trägt folgenden Gesetzesentwurf vor:

A n d e n S e n a t .

In Erwägung, daß der Druck und Anschlag aller Gesetze, und besonders aller Dekrete ohne Unterschied, dem Staate oft überflüssige und zwecklose Auslagen verursacht;

Hat der grosse Rath nachdem er die Urgenz erklärt,

B e s c h l o s s e n :

1. Es soll vom Tage des gegenwärtigen Gesetzes an, kein Gesetz oder Dekret besonders abgedruckt und in der ganzen Republik angeschlagen werden, wenn solches nicht am Schluss des Gesetzes durch einen besondern Artikel verordnet wird.

2. Diesenigen Gesetze und Dekrete bei welchen der Druck nicht besonders verordnet wird, sollen nur den gehörigen Behörden durch die vollziehende Gewalt zugeschickt und in die offiziellen Blätter eingerückt werden.

3. Das Direktorium ist eingeladen, in Ansehung seiner Beschlüsse ähnliche Verfügungen zu treffen.

Gensler stimmt bei, und findet nicht nur unnütz sondern lächerlich und schadlich, zum Beispiel das Gesetz, daß im grossen Rath ein italienischer Dollmetsch seyn soll in der ganzen Republik bekannt zu machen, und zu diesem Ende hin, viele tausend Exemplare zu drucken. Zimmermann unterstützt Hubern, dessen Antrag er ganz bestimmt. Kilchmann folgt. Secretan unterstützt auch das Gutachten, doch glaubt er, könnte die Erklärung daß ein Gesetz bekannt gemacht werden soll, leicht vergessen, und dadurch seine Bekanntmachung selbst zura größten Nachtheil des Volks unterlassen werden; er fordert daher, daß jemand den bestimmten Auftrag erhalte, hierüber zu wachen. Huber unterstützt seinen Antrag, und ist überzeugt, daß diese Publikationserklärung nie wird vergessen werden. Zimmermann folgt. Hubers Antrag wird unverändert angenommen.

Carrard fragt, ob Hubers Antrag nicht auch auf das Bulletin der Gesetze ausgedehnt werden sollte, weil auch dieses viel überflüssige Gegenstände enthält. Huber widerlegt sich Carrards Antrag, weil doch alle Gesetze und Verordnungen jeder Art irgendwo zusammen gedruckt werden müssen, und er selbst bedauert, daß das Bulletin nicht die einzelnen Beschlüsse des grossen Raths welche nicht vor Senat kommen, enthält. Carrard zieht seinen Antrag zurück.

Huber fordert für die Saalinspektoren zuhanden der Bedürfnisse der Kanzlei, 6000 Franken. Zimmermann freut sich wieder einen neuen Anlaß zu haben der Nation zu sparen; er bemerkt, daß wir immer noch über den Zustand der Kanzlei ganz unwissend sind, und da wir Pflicht auf uns haben, keine überflüssige Ausgaben zu machen, so fordert er Vertagung bis die Commission über den Zustand der Kanzlei einen Bericht eingegeben hat. Huber bemerkt, daß wenn den Saalinspektoren kein Geld gegeben wird, der Versammlungssaal auch nicht mehr erwärmt und andere dringende Bedürfnisse nicht mehr befriedigt werden können; er stimmt wohl Zimmermann in Rücksicht der Aufforderung an die Commission der Saalinspektoren bei, daß diese bald Rechnung ablegen und einen Bericht über die Kanzlei eingeben; übrigens aber beharrt er auf seinem ersten Antrag. Erlacher stimmt Hubern und Zimmermann bei, und fordert daß die bezahlten 6000 Franken gestattet werden und dagegen die Commission ihren geforderten Bericht abstätte; denn die Saalinspektoren will er nicht pfänden lassen. Zimmermann folgt nun Erlachern. Schlumpf fordert eine Commission, um die Rechnung der Saalinspektoren zu untersuchen. Huber begreift nicht, warum eine besondere Commission die Kanzlei, an deren Spitze der Präsident und die beiden Aufsehersecretairs stehen, untersuchen und darüber ein Gutachten vorlegen sollte, indem er glaubt, unsre Mitglieder welche an der Spitze der Kanzlei stehen, werden hinlänglich für die zweckmäßigste Beseitung derselben sorgen, und er als Saalinspektor verspricht sobald möglich den vollständigsten Bericht über das Rechnungswesen der Kanzlei. Gysendorffer versichert, daß die Kanzleicommission gemeinschaftlich mit den Saalinspektoren ein Gutachten über die Kanzlei vorlegen werde.

Die geforderten 6000 Franken werden den Saalinspektoren bewilligt und die Commissionen, von denen in dieser Berathung die Rede war, sollen bis Donnerstag ein Gutachten vorlegen.

Kulli im Namen der Besoldungskommission legt ein neues Gutachten vor, welches Hause in Berathung genommen wird.

§ I. Der öffentliche Ankläger beim Obergerichtshof soll jährlich 250 Dublonen haben. Schlumpf fordert für diesen wichtigen Beamten 260 Dublonen.

jährliche Besoldung. Escher fodert die gleiche Besoldung für den öffentlichen Ankläger des Obergerichts, welche die Oberrichter selbst haben, indem er mehr Geschäfte als diese hat, und die Wirksamkeit des ganzen Tribunals größtentheils von seiner Thätigkeit abhängt. Spengler stimmt Eschern bei, weil er die Arbeit des öffentlichen Anklägers für eine Pferdearbeit ansieht. Büttler will diesen Beamten 275 Dublonen geben, gleich wie den Volksrepräsentanten. Rellstab unterstützt das Gutachten. Huber stimmt Eschern bei, nicht einzig um den Senat hierüber zu befriedigen, sondern wegen der Stelle, durch die ein Bürger eine furchterliche Gewalt erhält, und wobei es also wichtig ist, keinen abhängigen armen Schlucker anzustellen, sondern einen Mann bei derselben zu haben, der frei und unabhängig nach eigner Überzeugung handeln kann. Külli vertheidigt das Gutachten, welches angenommen wird.

§ 2. Dem Suppleanten des öffentlichen Anklägers sind 150 Dublonen jährliche Besoldung bestimmt. Rellstab fodert 200 Dublonen für diesen Beamten, weil er die gleichen Fähigkeiten wie der Ankläger selbst haben soll. Spengler folgt. Huber ist in Rücksicht der Grundsätze mit Rellstab einig, allein da dem Senat nicht der schon verworfne Beschluß wieder zurückgesandt werden kann, so stimmt er für 180 Dublonen. Eustor und Fierz stimmen Hubern bei. Mit 51 Stimmen gegen 44 wird das Gutachten durch den Namensaufruf unverändert angenommen.

§ 3. Den Commissarien des Schatzamtes sind 250 Dublonen jährliche Besoldung bestimmt. Tabin will 200 Dublonen bestimmen. Perighe stimmt zum Gutachten wegen der Wichtigkeit dieser Stelle, die den ganzen Nationalsschatz in Verwahrung habe. Zimmermann stimmt auch zum Gutachten wegen der außerordentlichen Verantwortlichkeit dieser Stelle. Das Gutachten wird angenommen.

Carrard bemerkte daß in dem Beschlus über die Beziehungsart der Auflagen vergessen wurde, zu bestimmen, daß auch die Distriktsgerichtsschreiber Bürgschaft für die einzuziehenden Staatseinnahmen leisten sollen und begehrte also daß dieses noch beigefügt werde. Dieser Antrag wird einmütig angenommen.

Secretan im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor:

In Erwägung, daß zwei Bothschaften des Vollziehungsdirektoriums, die eine vom 25 Dec. 1798 und die andere vom 15 Jan. 1799, die Nothwendigkeit zeigen, für den Fall zu sorgen, wann durch besondere Umstände ein ganzes Tribunal in einer Streitsache nicht als unpartheiisch angesehen werden könnte.

In Erwägung, daß wann schon die Gesetze vom 12 Mai 1798 und vom 2 Januar 1799 den Fall voraus gesehen haben, wann einige Mitglieder eines Tribunals für immer oder nur für augenblicklich abwesend wären, doch weder der Buchstabe dieser Gesetze, noch die Ausführung derselben vom 19 Jan. auf den Fall angewandt werden können, wenn ein ganzes Tribunal austreten soll;

Hat der grosse Rath, nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen:

1) Wenn nach den Gesetzen ein ganzes Distriktsgericht nicht absprechen kann, weil es nicht unpartheiisch ist, soll der Nationalstatthalter des Kantons den Partheien drei Distriktsgerichte unter den nächstgelegenen des gleichen Kantons vorschlagen, welche jedoch in keinem Fall Interesse bei der Sache haben dürfen.

2) Jede Parthei schließt eins von diesen drei Gerichten aus, und das übrigbleibende wird der behörende Richter erster Instanz in dem betreffenden Falle seyn.

3) Wann der Regierungsstatthalter selbst bei dem Prozeß interessirt ist, so gehört die Ernennung dieser drei den Partheien vorzuschlagenden Tribunalien dem Vollziehungsdirektorium.

4) Sollte der Fall eintreffen, daß keines der Distriktsgerichte des Kantons neutral in dieser Sache wäre, so sollen die drei vorzuschlagenden Tribunalen aus den Distriktsgerichten der nächstgelegenen Kantone genommen werden.

5) Wann ein ganzes Kantonsgericht in der obwaltenden Sache interessirt wäre, so sollen die Suppleanten der Richter zusammen berufen werden, und sie allein das gänzliche Tribunal für diesen Gegenstand ausmachen.

6) Sind die Suppleanten der Kantonsrichter verschriflich, so wird das Vollziehungsdirektorium den Partheien drei der nächstgelegenen Kantonsgerichte anweisen.

7) Jede Parthei soll eines derselben ausschließen, das übrigbleibende wird über die Sache absprechen.

Zimmermann fodert Dringlichkeitserklärung, welche mit dem Gutachten selbst einmütig angenommen wird.

(Die Fortsetzung folgt.)